

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Herstellung und Veräußerung der steuerpflichtigen Erzeugnisse bezüglichen Geschäftsbücher und Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 12. Sind Betriebsinhaber wegen Hinterziehung der Steuer wiederholt bestraft worden, so kann ihr Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung dieser Kosten erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

#### Steuerhinterziehung.

§ 13. Wer vorsätzlich die gesetzliche Steuer ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die das Vierfache der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, mindestens aber 50 Mark beträgt.

#### Versuch.

§ 14. Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

Bei dem Versuch ist die Strafe nach der Steuerverkürzung oder dem Steuervorteile zu bemessen, die bei Vollendung der Tat eingetreten wären.

§ 15. Der Tatbestand des § 13 wird insbesondere dann als vorliegend angenommen,

1. wenn steuerpflichtig gewordene Erzeugnisse nicht oder unrichtig angemeldet werden (§ 4);
2. wenn mit der Herstellung von steuerpflichtigen Erzeugnissen begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist (§ 6);
3. wenn die vorgeschriebenen Anschreibungen (§ 8) nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden;
4. wenn fertige unbesteuerte Erzeugnisse vom Hersteller in anderen als den angemeldeten Räumen aufbewahrt werden (§ 8);
5. wenn Erzeugnisse, für die Steuerfreiheit auf Grund von § 3 Abs. 4 Ziffer 3 in Anspruch genommen wird, an andere als die bei der Herstellung beschäftigten Personen abgegeben werden.

#### Haftung für andere Personen.

§ 22. Inhaber der unter dieses Gesetz fallenden Betriebe haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltsmitgliedern auf Grund dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens sowie für die nachzuzahlende Steuer. Die Haftung für die Geldstrafe und die Kosten tritt nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung nachweislich ohne Wissen des Inhabers begangen worden ist; die Haftung ist jedoch auch in diesem Falle begründet, wenn es der Inhaber bei der Auswahl oder der Beauf-

sichtigung des Angestellten oder bei der Beaufsichtigung der Familien- oder Haushaltsmitglieder an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen, oder wenn er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat.

Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

§ 23. Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, können die Übertragung der ihnen obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter bei der Steuerbehörde beantragen. Wird der Antrag genehmigt, so geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbeschadet der im § 22 vorgesehenen Vertretungsverbindlichkeit des Betriebsinhabers auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 24. Läßt sich die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht betreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

#### Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 25. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf zwei Jahre, im Falle des § 21 drei Monate nicht übersteigen.

#### Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee.

§ 39. In Nummer 34 des Zolltarifs ist das Wort „Paraguaytee“ zu streichen.

Die Nummern 61 und 65 des Zolltarifs erhalten folgende Fassung:

61	Kaffee, auch Kaffeeschalen:	
	roh . . . . .	130 Mark für 1 Doppelzentner
	nicht roh (z. B. gebrannt [geröstet], auch gemahlen); Kaffeepulver, gemischt mit Zucker; Kaffee-Essenz; Auszug von rohen Kaffeeschalen, sirupartig eingedickt . . . . .	175 Mark für 1 Doppelzentner
65	Tee, auch Mate . . . . .	220 Mark für 1 Doppelzentner
	Anmerkung. Tee zur Herstellung von Tein unter Zollsicherung . . . . .	frei

In Nummer 212 des Zolltarifs ist hinter den Worten „zur Bereitung von Getränken“ einzuschalten: „, anderweit nicht genannt,“ und es sind zu streichen: das Wort „Kaffee,“ in der zweiten Klammer, ferner die Worte „Auszug (Extrakt) von rohen Kaffeeschalen, sirupartig eingedickt,“ und die Worte „Kaffeepulver, gemischt mit gebranntem Zucker,“.